

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Sparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316/601-DW 627 | F 0316/601-DW 599
E bv@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/banken>

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Dr. Fö./IH

Durchwahl
520

Datum
09.03.2026

Zinssatzobergrenze im geförderten Wohnbau für das 2. Quartal 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die steirische Sparte Bank und Versicherung erlaubt sich mitzuteilen,

- dass sich gemäß Durchführungsverordnung alt (ursprüngliche Basis SMR) und der Durchführungsverordnung vom LGBL Nr. 15/2015 (ab 1.4.2015 nunmehr UDRB) der Indikator „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)“ in den für die Zinssatzberechnung des 2. Quartals 2026 maßgeblichen Monaten, gemäß der von der Österreichischen Nationalbank im Internet veröffentlichten Tabelle, wie folgt entwickelt hat:

Dezember UDRB	2025	2,870
Jänner UDRB	2026	2,930
Februar UDRB	2026	2,89,0

Der Durchschnitt dieser Monate beträgt demnach **2,897%**; dies ergibt gerundet **2,875%**, darauf sind in weiterer Folge die im nächsten Absatz angeführten Aufschläge aufzuaddieren.

Demgemäß beträgt die Zinssatzobergrenze gem. § 6 Abs. 3 der alten Durchführungsverordnung zum Steierm. Wohnbauförderungsgesetz 1993 **3,375%**, die Zinssatzobergrenze gem. § 6 Abs. 4 **3,50%**.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.11.2012, LGBL. Nr. 112/2012 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats Februar 2026 für die Zinssatzberechnung des 2. Quartals 2026 gemäß OeNB unter Verweis auf www.euribor-ebf.eu 2,144 und gerundet somit 2,125 beträgt, darauf wären in weiterer Folge die u.a. Aufschläge aufzuaddieren.

Aktuell ergibt sich daher die Zinssatzobergrenze gem. § 6 (2) der obigen Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 112/2012: 3,75 % und gemäß § 6 (3): 3,875%.

Gemäß § 6 (4) dieser Verordnung darf der minimale Zinssatz jedenfalls 2,25 % betragen, bzw. gemäß Artikel 2 (2) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 13.02.2015, LGBL. Nr. 15/2015 darf der minimale Zinssatz für Geschößbau und Umfassende Sanierung jedenfalls 2 % betragen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 13.02.2015, LGBL. Nr. 15/2015 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats Februar 2026 für die Zinssatzberechnung des 2. Quartals 2026 gemäß OeNB unter Verweis auf www.euribor-ebf.eu 2,144 und gerundet somit 2,125 beträgt, darauf wären in weiterer Folge die u.a. Aufschläge aufzuaddieren.

Aktuell ergibt sich daher die Zinssatzobergrenze gem. § 6 (2) der obigen Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 15/2015 (umfassende Sanierung): 3,75 % und gemäß § 6 (3) (Eigenheim, kleine Sanierung, Hausstandsgründung) 4,125 %.

Der Geschößbau (§ 7a) ist gemäß § 6 (5) der aktuellen Durchführungsverordnung von den Bestimmungen des § 6 (1) bis (4) ausgenommen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.3.2017, LGBL. Nr. 32/2017 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats Februar 2026 für die Zinssatzberechnung des 2. Quartals 2026 gemäß OeNB unter Verweis auf www.euribor-ebf.eu 2,144 und gerundet somit 2,125 beträgt.

Gemäß dieser Verordnung ist im Falle eines negativen Referenzzinssatzes, unabhängig von der jeweiligen Referenzzinsbasis (UDRB bzw. Euribor), ein Mindestzinssatz von 0 heranzuziehen.

Demgemäß beträgt die Zinssatzobergrenze gemäß § 6 (2) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.3.2017, LGBL. Nr. 32/2017: 3,625 % (umfassende Sanierung) und gemäß § 6 (3): 4,0 % (Eigenheim, kleine Sanierung, Hausstandsgründung).

Der Geschößbau (§ 7a) ist gemäß § 6 (5) der Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 15/2015 von den Bestimmungen des § 6 (1) bis (4) ausgenommen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 19.1.2024, LGBL. Nr. 8/2024 per 20.1.2024 § 6 entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Fössl
Spartengeschäftsführer